



Deutsche Bank AG

Zentralverwahrerverordnung
Artikel 38 Offenlegung durch Teilnehmer
an einem Wertpapierliefer- und -
abrechnungssystem

Dezember 2020

Offenlegung durch Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem

Einleitung

Diese Offenlegung bezieht sich auf die Deutsche Bank AG (mit Konzernzentrale in Frankfurt am Main) sowie die folgenden Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Amsterdam
Deutsche Bank AG, Ungarn
Deutsche Bank AG, London
Deutsche Bank AG, Prag
Deutsche Bank AG, Singapur
Deutsche Bank AG, Manila
Deutsche Bank AG, Dubai (Deutsche Securities and Services)

In diesem Dokument beziehen sich sämtliche Verweise auf „wir“, „unser“ und „uns“ auf die jeweilige Niederlassung oder Konzernzentrale der Deutschen Bank AG, die als Teilnehmer an dem jeweiligen Zentralverwahrer fungiert. Die Begriffe „Sie“ und „Ihr“ nehmen Bezug auf den Kunden.

Ziel dieses Dokuments

Ziel dieses Dokuments ist die Offenlegung der Schutzniveaus, die mit dem jeweiligen Trennungsgrad einhergehen, den wir im Zusammenhang mit direkt für Kunden bei Zentralverwahrern im EWR („**Zentralverwahrer**“) gehaltenen Wertpapieren anbieten. Dies umfasst eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweils angebotenen Trennungsgrads, einschließlich Informationen zum geltenden Insolvenzrecht. Diese Offenlegung ist gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (die „**Zentralverwahrerverordnung**“) erforderlich, die für Zentralverwahrer im EWR gilt.

Gemäß der Zentralverwahrerverordnung haben die Zentralverwahrer, deren direkter Teilnehmer wir sind (siehe Glossar¹), eigene Offenlegungspflichten. Wir fügen nachfolgend eine Liste dieser Zentralverwahrer mit einem Link zu ihren jeweiligen Websites bei.

Ab dem 01. Januar 2021 („**Zeitpunkt des Inkrafttretens**“) wird die Zentralverwahrerverordnung, sofern ihre Bestimmungen bis dahin anwendbar sind, Bestandteil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs in Bezug auf dortige Zentralverwahrer sein. Beginnend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstrecken sich die in diesem Dokument enthaltenen Bezugnahmen auf die Zentralverwahrerverordnung auf das nationale Recht des Vereinigten Königreichs und die in Bezug genommenen Zentralverwahrer umfassen solche im Vereinigten Königreich.

Dieses Dokument stellt keine Rechts- oder sonstige Beratung dar und sollte nicht als solche angesehen werden. Kunden sollten ihre eigene Rechts- oder sonstige Beratung einholen, wenn sie Unterstützung zu den in diesem Dokument erörterten Themen benötigen.

Hintergrund

In unseren Büchern und Aufzeichnungen erfassen wir den individuellen Anspruch jedes Kunden auf die Wertpapiere, die wir für diesen Kunden in einem getrennten Konto verwahren. Wir eröffnen auch Konten bei Zentralverwahrern, in denen wir Wertpapiere von Kunden verwahren, in unserem eigenen Namen (oder dem unseres Nominee). Zurzeit bieten wir Kunden zwei Arten von Konten bei Zentralverwahrern an: gemäß der Einzelkunden-Kontentrennung („**Einzelkunden-Konten**“) und der Omnibus-Kunden-Kontentrennung („**Omnibus-Kunden-Konten**“) geführte Konten.

Einzelkunden-Konto: Ein Einzelkunden-Konto dient dem Zweck, die Wertpapiere eines einzelnen Kunden zu verwahren. In diesem Konto werden die Wertpapiere des Kunden getrennt von denen anderer Kunden und unseren eigenen Wertpapieren verwahrt.

¹ Am Ende dieses Dokuments finden Sie ein Glossar, in dem einige der in diesem Dokument verwendeten Fachbegriffe erläutert werden.

Omnibus-Kunden-Konto: Ein Omnibus-Kunden-Konto dient dem Zweck, Wertpapiere mehrerer Kunden gemeinsam zu verwahren.

In Deutschland wie in Österreich können wir bei dem deutschen Zentralverwahrer, der Clearstream Banking AG, bzw. bei dem österreichischen Zentralverwahrer, der Österreichischen Kontrollbank CSD GmbH, bestimmte eigene Wertpapiere gemeinsam mit Wertpapieren von Kunden in einem Omnibus-Kunden-Konto halten. Dabei halten wir stets die anwendbaren Vorschriften und die Marktpraxis ein. Ferner geschieht dies nur, wenn wir der Ansicht sind, dass dadurch die Rechte der Kunden an ihren Wertpapieren nicht beeinträchtigt werden. Wir übertragen eigene Wertpapiere gemeinsam mit Wertpapieren von Kunden ausschließlich für den Zweck auf ein Omnibus-Kunden-Konto, um mögliche Fehlbeträge bei der Wertpapierlieferung und -abrechnung in dem Omnibus-Kunden-Konto zu decken und damit das Risiko eines Fehlbetrags auf dem Konto zu minimieren.² In allen anderen Märkten, auf die diese Offenlegung Anwendung findet, werden wir die Wertpapiere der Kunden getrennt von unseren eigenen Wertpapieren beim maßgeblichen Zentralverwahrer halten.

Was Sie zu tun haben

Die Zentralverwahrerverordnung sieht vor, dass zugelassene Zentralverwahrer und demzufolge auch ihre Teilnehmer Kunden die Wahl zwischen (i) einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung und (ii) einer Einzelkunden-Kontentrennung bei dem jeweiligen zugelassenen Zentralverwahrer bieten müssen. Sofern wir ein direkter Teilnehmer des jeweiligen Zentralverwahrers sind, können Sie daher wählen, ob wir Ihre Wertpapiere in einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto bei dem Zentralverwahrer halten sollen.

Informationen zu den Kosten und Gebühren für die Bereitstellung der beiden Konten finden Sie in den entsprechenden Informationen über Kosten unter folgendem Link: <https://www.db.com/CSDR>. Lesen Sie bitte zusätzlich das vorliegende Dokument durch, in dem die mit den beiden Kontoarten verbundenen Risiken dargelegt werden. Sollten Sie sich für die Verwahrung in einem Einzelkunden-Konto entscheiden, beachten Sie bitte, dass wir Ihnen unter Umständen nicht das gesamte Spektrum der üblicherweise erbrachten Finanzdienstleistungen anbieten können. Haben Sie Fragen zu dem Angebot an Finanzdienstleistungen, das Kunden mit Einzelkunden-Konten zur Verfügung steht, oder möchten Sie die Art des Kontos, in dem Ihre Wertpapiere bei dem Zentralverwahrer gehalten werden, ändern, wenden Sie sich bitte an Ihren gewohnten Kundenbetreuer. Solange Sie keine andere Wahl treffen, werden wir Ihre Wertpapiere weiterhin gemäß Ihrer aktuellen Kontostruktur verwahren.

Wichtig

Wenngleich dieses Dokument Sie bei der Entscheidung unterstützen kann, ob Sie die Verwahrung Ihrer Wertpapiere in einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto wünschen, stellt es keine Rechts- oder sonstige Beratung dar und darf nicht als solche angesehen werden. Dieses Dokument enthält eine grobe Analyse verschiedener komplexer und/oder neuer Rechtsgebiete. Die Auswirkungen dieser Rechtsgebiete variieren je nach den spezifischen Sachverhalten eines Falls, von denen einige noch nicht gerichtlich geprüft wurden. Das Dokument liefert nicht alle Informationen, die Sie eventuell zur Wahl des für Sie angemessenen Kontos oder Trennungsgrads benötigen. Keine der hierin getroffenen Aussagen sollte als Angebot, Einladung zur Abgabe eines Angebots bzw. als Aufforderung oder Empfehlung unsererseits für die Wahl einer Kontoart, eines Trennungsgrads oder einer Transaktion ausgelegt werden. Außerdem geben wir keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Offenlegung ab. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die einschlägigen Regelungen, rechtlichen Dokumente und jegliche sonstigen Informationen zu prüfen, die Sie zu den angebotenen Kundenkonten sowie von den verschiedenen Zentralverwahrern, über die wir Transaktionen für Sie abwickeln, erhalten, sowie Ihre eigene Due Diligence-Prüfung durchzuführen. Vor dem Abschluss einer Vereinbarung sollten Sie sich darüber bewusst sein, dass bestimmte Transaktionen

² Nach deutschem sowie österreichischem Recht werden die Rechte der Kunden an ihren Wertpapieren in einem Omnibus-Kunden-Konto, auf das wir unsere eigenen Wertpapiere für den genannten Zweck übertragen haben, nicht beeinträchtigt. Es ist uns untersagt, die in einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrten Wertpapiere unserer Kunden als eigene Wertpapiere zu verbuchen, egal ob wir eigene Wertpapiere in demselben Konto halten oder nicht. Darüber hinaus wird gemäß § 4 Abs. 1 des deutschen Depotgesetzes bzw. § 9 Abs. 2 des österreichischen Depotgesetzes vorausgesetzt, dass dem deutschen Zentralverwahrer bekannt ist, dass jegliche Wertpapiere unserer Kunden, die wir in einem Konto bei dem Zentralverwahrer halten, nicht uns gehören, sondern Miteigentumsanteile unserer Kunden darstellen (wie unten ausgeführt).

erhebliche Risiken bergen und nicht für alle Anleger geeignet sind. Bei Bedarf sollten Sie die Unterstützung eines persönlichen professionellen Beraters in Anspruch nehmen.

WIR HAFTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, SEI ES AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERLETZUNG GESETZLICHER PFLICHTEN ODER AUS SONSTIGEN GRÜNDEN FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DIESES DOKUMENTS ENTSTEHEN KÖNNEN. DEARTIGE VERLUSTE ODER SCHÄDEN UMFASSEN (A) ENTGANGENE GEWINNE ODER ERTRÄGE, EINEN REPUTATIONSVERLUST, ENTGANGENE VERTRAGSABSCHLÜSSE, DEN VERLUST VON SONSTIGEN GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN BZW. GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT SOWIE (B) INDIREKTE VERLUSTE ODER FOLGESCHÄDEN. WIR ÜBERNEHMEN KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR DIE UNTERSCHIEDLICHE AUSLEGUNG DER DIESEM DOKUMENT ZUGRUNDE LIEGENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND LEITLINIEN. DIESER ABSATZ ERSTRECKT SICH NICHT AUF EINEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS ODER DIE EINLEGUNG EINES RECHTSBEHELFS BEI BETRÜGERISCHER FALSCHDARSTELLUNG.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument die Anwendung deutschen Rechts erläutert, das auf Insolvenzverfahren gegen die Deutsche Bank AG Anwendung finden würde. Bei Themen, auf die ein anderes Recht anwendbar ist, sollten Sie jedoch gegebenenfalls eine eigene Due Diligence-Prüfung durchführen. Dies gilt z. B. für das Recht, das auf die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns, den Ort, an dem sich Ihre Wertpapiere oder Konten, in denen diese verwahrt werden, befinden, sowie die Vorschriften für Zentralverwahrer oder diesbezügliche Vereinbarungen Anwendung findet. Bei Niederlassungen ausserhalb des EWR ist zu beachten, dass auch die jeweils zuständigen lokalen Gerichte zur Eröffnung von Insolvenzverfahren befugt sein können. Das in dem Land der Gründung des Zentralverwahrers geltende Recht ist ebenfalls maßgeblich und wird von den Zentralverwahrern in ihren eigenen Offenlegungen gemäß Artikel 38 der Zentralverwahrerverordnung berücksichtigt.

Keine Formulierung in diesem Dokument zielt darauf ab, ein Treuhandverhältnis zwischen Ihnen und uns zu begründen und ist auch nicht so auszulegen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dürfen von Ihnen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden. Die vorliegenden Informationen können eine Zusammenfassung oder Übersetzung darstellen und ohne Vorankündigung geändert werden..

Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen der Trennungsgrade

1. Insolvenz

Der Rechtsanspruch der Kunden auf die von uns für sie direkt bei Zentralverwahrern gehaltenen Wertpapiere bliebe im Falle unserer Insolvenz unberührt, unabhängig davon, ob die Wertpapiere in Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten verwahrt wurden.

In der Praxis würde die Zuteilung der Wertpapiere bei einer Insolvenz von zahlreichen Faktoren abhängen, von denen die wichtigsten nachfolgend erörtert werden.

2. Anwendung des deutschen Insolvenzrechts

Falls wir zahlungsunfähig werden, würde ein gegen unsere Konzernzentrale und EWR-Niederlassungen gerichtetes Insolvenzverfahren in Deutschland stattfinden und deutschem Insolvenzrecht unterliegen.

Gemäß deutschem Insolvenzrecht würden Wertpapiere, die wir im Auftrag von Kunden verwahrt haben, nicht Bestandteil unserer an Gläubiger zu verteilenden Insolvenzmasse werden, vorausgesetzt, sie sind im Eigentum der Kunden verblieben.³ Daher müssten Kunden im Fall unserer Insolvenz keinen Anspruch als nicht bevorrechtigte unbesicherte Gläubiger in Bezug auf diese Wertpapiere geltend machen.

Wertpapiere, die wir im Auftrag unserer Kunden gehalten haben (mit Ausnahme von Wertpapieren, deren Emittentin die Deutsche Bank AG ist) und die im Eigentum dieser Kunden verblieben sind, sollten ebenfalls nicht in das Bail-in-Verfahren (siehe Glossar) einbezogen werden, das im Fall der Einleitung eines Abwicklungsverfahrens gegen uns durchgeführt werden könnte (siehe Glossar). Weitere Informationen zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung finden Sie auf der folgenden Website: www.db.com/bank-resolution.

Dementsprechend sollten Wertpapiere, die wir für Kunden verwahren und die als im Eigentum dieser Kunden und nicht in dem unsrigen stehend gelten, bei unserer Insolvenz oder Abwicklung geschützt sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto verwahrt werden.

Zusätzlich können Kunden bei Insolvenzverfahren auch ein Prioritätsrecht in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte haben. Dies ist dann der Fall, wenn der Kunde zum Zeitpunkt unseres Insolvenzverfahrens zwar kein Eigentumsrecht an einem Wertpapier besitzt, jedoch seine Verpflichtungen uns gegenüber aus der jeweiligen Wertpapiertransaktion erfüllt hat. Eine solche Situation kann vorkommen, wenn ein Kunde Wertpapiere im Rahmen einer Wertpapiertransaktion erwirbt, aber noch kein Eigentumsrecht an diesen Wertpapieren erworben hat, oder wenn wir das Eigentumsrecht des Kunden an den Wertpapieren unrechtmäßig verletzt haben.

In diesen Fällen hätte ein Kunde ein Prioritätsrecht, wenn er zu Beginn des Insolvenzverfahrens

- seine Verpflichtungen uns gegenüber aus der jeweiligen Wertpapiertransaktion vollständig erfüllt hat oder
- seine Verpflichtungen zwar nicht vollständig erfüllt hat, der nicht erfüllte Teil jedoch weniger als 10 Prozent des Werts seines Wertpapierlieferanspruchs entspricht und der Kunde seinen Verpflichtungen innerhalb einer Woche nach entsprechender Aufforderung durch den Insolvenzverwalter nachkommt.

In solchen Fällen würde der Prioritätsanspruch des Kunden getrennt vor den Ansprüchen nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger erfüllt. Der Anspruch würde aus bestehenden Wertpapieren derselben Art beglichen, die Teil unserer Insolvenzmasse oder von Ansprüchen sind, die wir in Bezug auf die Lieferung von Wertpapieren derselben Art in unsere Insolvenzmasse haben. Kunden müssten im Fall unserer Insolvenz einen Anspruch als vorrangige Gläubiger in Bezug auf diese Wertpapiere geltend machen.

³ Hat ein Kunde seinen Rechtsanspruch auf die Wertpapiere, die wir für ihn verwahren, verkauft, übertragen oder anderweitig veräußert (z. B. im Rahmen eines Nutzungsrechts oder einer Vereinbarung über Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung), stehen die Wertpapiere nicht mehr im Eigentum des Kunden.

3. Anwendung des Insolvenzrechts der Niederlassung

Vereinigtes Königreich

Die Niederlassung London der Deutsche Bank AG („DBL“) könnte auch englischen Insolvenzverfahren unterworfen sein.

Nach englischem Insolvenzrecht würden Wertpapiere, die wir im Auftrag von Kunden verwahrt haben, nicht Bestandteil unserer an Gläubiger zu verteilenden Insolvenzmasse werden, vorausgesetzt, sie sind im Eigentum der Kunden verblieben³. Vielmehr müssten sie an die Kunden nach Maßgabe ihrer Miteigentumsanteile ausgekehrt werden. Daher müssten Kunden im Rahmen englischer Insolvenzverfahren keinen Anspruch als nicht bevorrechtigte unbesicherte Gläubiger in Bezug auf diese Wertpapiere geltend machen.

Dem entsprechend sollten Wertpapiere, die von der DBL für Kunden verwahrt werden und die als im Eigentum dieser Kunden und nicht in dem unsrigen stehend gelten, in englischen Insolvenzverfahren geschützt sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto verwahrt werden.

Singapur

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung Singapur („DB SG“), eine eingetragene Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in Singapur, würde voraussichtlich als eine über eine wesentliche Verbindung zu Singapur aufweisende Gesellschaft betrachtet.⁴ Entsprechend kann die DB SG im Rahmen von Insolvenzverfahren⁵ in Singapur zur Haftung herangezogen werden, insbesondere in den folgenden Fällen:

- (a) Abwicklung,
- (b) gerichtliche Verwaltung und
- (c) Gläubigervereinbarung.

Nach Maßgabe des Insolvenzrechts Singapurs würden für Kunden gehaltene Wertpapiere nicht zur Befriedigung der Gläubigergemeinschaft (*general body of creditors*) der DB SG zur Verfügung stehen. Dies liegt darin begründet, dass die DB SG nach Maßgabe der Vorschriften über Kundenvermögenswerte im Rahmen der singapurischen *Securities and Futures (Licensing and Conduct of Business) Regulations* zur Trennung von unbaren Vermögenswerten (*non-cash assets*) der DB SG-Kunden von anderen unbaren Vermögenswerten sowie zum Halten solcher unbaren Vermögenswerte in einem Depotkonto, der für Kunden treuhänderisch geführt wird, verpflichtet ist.

Im Falle einer Insolvenz der DB SG ist die Wirkung solcher treuhänderisch verwahrter unbarer Vermögenswerte dergestalt, dass solche unbaren Vermögenswerte der DB SG nicht zur Befriedigung der Gläubigergemeinschaft der DB SG zur Verfügung stehen. Die unbaren Vermögenswerte können jedoch verwertet werden, oder die Kosten, Aufwendungen und sonstigen Beträge, die fällig oder durch die Kunden der DB SG gegenüber der DB SG zahlbar sind, können aus den Erlösen aus solchen Vermögenswerten ausgezahlt werden. Vorbehaltlich solcher Zahlungen behalten Kunden ungeachtet einer Insolvenz der DB SG in Fällen, in denen Wertpapiere für Kunden durch die DB SG bei Zentralverwahrern (gleich ob in Omnibus-Kunden-Konten oder Einzelkunden-Konten) gehalten werden, ihre wirtschaftlichen Eigentumsansprüche (*beneficial proprietary entitlements*) an den Wertpapieren.

Philippinen

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung Manila („DB PH“), eine eingetragene Niederlassung einer ausländischen Bank in den Philippinen, kann nach Maßgabe des philippinischen *New Central Bank Act*⁶

⁴ Vgl. Chapter 50 Section 351(d) des *Companies Act* Singapurs (der „*Companies Act* Singapurs“).

⁵ Vgl. Sections 227AA und 210(11) des *Companies Act* Singapurs in Verbindung mit Section 351(d) des *Companies Act* Singapurs.

⁶ Act Nr. 7653 in der jeweils durch den *Republic Act* Nr. 11211 geltenden Fassung.

und/oder des philippinischen *Financial Rehabilitation and Insolvency Act* von 2010⁷ Gegenstand von Insolvenz- oder begleitenden Verfahren in den Philippinen sein. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens würde das Insolvenzrecht der Philippinen die Behandlung der verwahrten Vermögenswerte in den Philippinen regeln.

Im Falle einer Insolvenz der DB PH gehen nur Bestände, die der DB PH gehören, auf den Abwickler über. In den Fällen, in denen Wertpapiere bei der DB PH zu Bedingungen verwahrt werden, wonach die Wertpapiere zugunsten ihrer Kunden gehalten werden, gelten solche Wertpapiere als treuhänderisch gehalten und sind nicht Gegenstand der Ansprüche von Gläubigern der DB PH. Die Kunden, deren Vermögenswerte verwahrt werden, werden nicht als nicht bevorrechtigte unbesicherte Gläubiger der DB PH behandelt; sie können die Rückgabe der Wertpapiere vom Abwickler der DB PH verlangen. Bei der Erlangung der Bestände wird der Eigentümer als seine Rechte als Eigentümer dieser Bestände ausübend betrachtet.

Vereinigte Arabische Emirate (UAE)

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung Dubai (Deutsche Securities and Services) („**DB UAE**“), führt das Depotgeschäft auf dem Festland der Vereinigten Arabischen Emirate und würde als eine über eine wesentliche Verbindung zu den Vereinigten Arabischen Emirate aufweisende Gesellschaft betrachtet.⁸ Entsprechend würde die DB UAE Gegenstand von Insolvenzverfahren in den Vereinigten Arabischen Emiraten sein, insbesondere in den folgenden Fällen:

- (a) Liquidation und Veräußerung von Vermögenswerten sowie
- (b) Gläubigervereinbarungen.

Die DB UAE ist nach den Vorschriften der *Securities and Commodities Authority* der Vereinigten Arabischen Emirate verpflichtet, in ihren Aufzeichnungen ein getrenntes Konto für jeden Kunden zu führen und solche Konten und Vermögenswerte von den eigenen Konten und Vermögenswerten der DB UAE sowie von den Konten und Vermögenswerten der anderen Kunden der DB UAE zu trennen.

Im Falle einer Insolvenz der DB UAE können alle Wertpapiere, die in den Aufzeichnungen der DB UAE als für Kunden gehalten geführt werden und daher den Kunden der DB UAE gehören, von den Kunden vom Insolvenzverwalter (*bankruptcy trustee*) der DB UAE wiedererlangt werden.

4. Art von Kundenrechten

Die Amtlichen Anforderungen an das Depotgeschäft und die lokalen Gesetze zum Schutz von Vermögenswerten sehen vor, dass wir den Rechtsanspruch des Kunden (Eigentumsrecht) an seinen von uns verwahrten Wertpapieren schützen sowie den Rechtsanspruch des Kunden von unseren eigenen Rechten trennen.

Auch wenn die Wertpapiere unserer Kunden in unserem Namen bei dem jeweiligen Zentralverwahrer eingetragen sind, halten wir diese im Auftrag unserer Kunden, denen von Rechts wegen ein Eigentumsrecht an diesen Wertpapieren zukommt. Zusätzlich kann ein Kunde unter Umständen ein vertragliches Recht auf Lieferung der Wertpapiere gegen uns geltend machen. Dies gilt sowohl im Fall von Einzelkunden-Konten als auch von Omnibus-Kunden-Konten.

In einigen Märkten⁹ wird unseren Kunden ein Miteigentumsanteil an allen Wertpapieren derselben Art zugesprochen, die der Zentralverwahrer in Sammelverwahrung hält, und zwar anteilig zu dem Bestand des Kunden an den Wertpapieren derselben Art. Dies gilt sowohl dann, wenn der Anteil des Kundenbestands an diesen Wertpapieren in einem Einzelkunden-Konto als auch in einem Depotkunden-Konto verwahrt wird.¹⁰

In anderen Märkten wiederum¹¹ unterscheiden sich die Rechte von Kunden je nach der Verwahrung in

⁷ Republic Act Nr. 10142.

⁸ Vgl. Artikel 321 des *Commercial Companies Law* (das „*UAE Commercial Companies Law*“)

⁹ Dazu gehören Deutschland und die Niederlande.

¹⁰ Bitte beachten Sie, dass eine andere Art von Kundenrechten vorliegen kann, wenn die Wertpapiere letztlich von einer Verwahrstelle mit Sitz außerhalb dieser Märkte gehalten werden.

¹¹ Dazu gehören das Vereinigte Königreich, Ungarn, die Tschechische Republik, Singapur, die Philippinen und die Vereinigten Arabischen

Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten. Bei Einzelkunden-Konten hat der Kunde einen Anspruch auf alle im Einzelkunden-Konto verwahrten Wertpapiere. Im Fall eines Omnibus-Kunden-Kontos, in dem die Wertpapiere gemeinsam in einem einzigen Konto verwahrt werden, wird in der Regel davon ausgegangen, dass jeder Kunde ein Eigentumsrecht an allen Wertpapieren in dem Konto hat, und zwar anteilig zu seinem Wertpapierbestand.

In allen Fällen dienen unsere Bücher und Aufzeichnungen als Nachweis für die Eigentumsrechte unserer Kunden an den Wertpapieren. Die Verlässlichkeit eines solchen Nachweises wäre insbesondere im Fall einer Insolvenz von großer Wichtigkeit. Sowohl bei einem Einzelkunden-Konto als auch bei einem Omnibus-Kunden-Konto kann ein Insolvenzverwalter eine umfassende Abstimmung der Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf alle Wertpapierkonten verlangen, bevor Wertpapiere aus diesen Konten freigegeben werden.

Wir sind gemäß den Amtlichen Anforderungen an das Depotgeschäft in Verbindung mit einschlägigen lokalen Gesetzen zum Schutz von Vermögenswerten gehalten, korrekte Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die es uns erlauben, für einen Kunden verwahrte Wertpapiere von den für einen anderen Kunden gehaltenen und eigenen Wertpapieren zu unterscheiden. Ferner wird unsere Einhaltung dieser Regeln im Rahmen regelmäßiger Revisionsprüfungen überwacht. Solange die Bücher und Aufzeichnungen im Einklang mit den geltenden Regelungen geführt werden, sollten Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten Kunden dasselbe Schutzniveau bieten.

5. Fehlbeträge

Ergibt sich in einem Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto ein Fehlbetrag zwischen der Anzahl von Wertpapieren, die wir an unsere Kunden liefern müssen, und der Anzahl von Wertpapieren, die wir in ihrem Auftrag halten, könnten im Fall unserer Insolvenz unter Umständen weniger Wertpapiere an Kunden zurückgegeben werden als ihnen zustehen. Die Art und Weise, auf die ein Fehlbetrag entstehen könnte, ist möglicherweise bei Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten unterschiedlich (wie nachfolgend aufgeführt).

Wie kann ein Fehlbetrag entstehen

Ein Fehlbetrag kann zahlreiche Ursachen haben, darunter Verwaltungsfehler, betriebliche Probleme, untertägige Schwankungen oder ein Ausfall einer Gegenpartei nach der Ausübung von Rechten auf Weiterverwendung. Ferner kann es zu einem Fehlbetrag kommen, wenn Wertpapiere, die einem Kunden gehören, von einem anderen Kunden für untertägige Liefer- und Abrechnungszwecke genutzt oder geliehen werden. Nicht alle diese Ursachen finden auf alle Kunden Anwendung. Insbesondere genehmigen wir die Nutzung oder Leihe von Kundenwertpapieren nur, wenn die jeweiligen Kunden ihre entsprechende Zustimmung gemäß der einschlägigen rechtlichen Dokumentation und anwendbaren Vorschrift erteilt haben.

Hat uns ein Kunde gebeten, eine Transaktion abzuwickeln, verfügt zu diesem Zweck jedoch nicht über eine ausreichende Anzahl von Wertpapieren in dem von uns geführten Konto, nehmen wir die Abwicklung erst dann vor, wenn uns der Kunde die für die Erfüllung der Abwicklungsverpflichtungen erforderlichen Wertpapiere liefert. Eine Ausnahme hiervon besteht für Kunden, die eine getrennte Vereinbarung zur Deckung von Fehlbeträgen bei der Abwicklung geschlossen haben (in den Märkten, in denen wir solche Vereinbarungen anbieten).

Die Gründe für einen Fehlbetrag könnten auch außerhalb unserer Tätigkeiten für unsere Kunden zu suchen sein. So kann es z. B. zu einem Fehlbetrag kommen, wenn die Anzahl der Wertpapiere derselben Art, die wir und andere Teilnehmer in Sammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer halten, größer ist als der Gesamtbestand der von einem Zentralverwahrer für seine Teilnehmer gehaltenen Wertpapiere dieser Art. Ursache hierfür ist ein Verlust der besagten Wertpapiere durch den Zentralverwahrer. In diesem Fall dürften alle unsere Kundenkonten bei dem Zentralverwahrer gleichermaßen betroffen sein.

Handhabung eines Fehlbetrags

Ist ein Fehlbetrag aufgetreten, können Kunden unter Umständen einen Anspruch wegen erlittener Verluste gegen uns gelten machen. Die Behandlung von Fehlbeträgen und daraus entstehenden

Verlusten kann sich je nach Markt unterscheiden und davon abhängen, ob die Wertpapiere eines Kunden in einem Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden.

In einigen der Märkte, in denen unseren Kunden ein Miteigentumsanteil an allen Wertpapieren derselben Art zugesprochen wird, die wir in Sammelverwahrung bei dem Zentralverwahrer halten, würden ein (wie auch immer entstandener) Fehlbetrag und daraus resultierender Verlust üblicherweise anteilig auf jeden Kunden verteilt, der die betreffenden Wertpapiere bei dem besagten Zentralverwahrer hält. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Wertpapiere des Kunden in einem Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden.¹² In einigen anderen dieser Märkte¹³ ist das Verfahren weniger klar geregelt und hängt von den Umständen ab, unter denen ein Fehlbetrag entsteht. In diesen Märkten gibt es Argumente dafür, dass – ungeachtet der Miteigentumsanteile jedes Kunden an allen Wertpapieren der jeweiligen Art – ein Fehlbetrag und daraus resultierender Verlust, die zweifelsfrei einem Omnibus-Kunden-Konto (jedoch nicht einem spezifischen Kunden) zugeordnet werden können, nur auf die Kunden, deren Wertpapiere in dem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden, und nicht auf Kunden mit Wertpapieren in Einzelkunden-Konten verteilt werden sollten.¹⁴

In einigen anderen Märkten weicht die rechtliche Natur der Eigentumsrechte von Kunden mit Einzelkunden-Konten von der der Rechte von Kunden mit einem Omnibus-Kunden-Konto ab. Hier würde der gesamte Fehlbetrag und daraus resultierende Verlust in Bezug auf ein Einzelkunden-Konto dem Kunden zugewiesen, für den das Konto geführt wird, und nicht auch auf andere Kunden verteilt, für die wir Wertpapiere halten. Dementsprechend hätte der Kunde keinen Fehlbetrag in einem Konto mitzutragen, das für einen oder mehrere andere Kunden geführt wird. Im Gegenzug würde ein Fehlbetrag und daraus resultierender Verlust in einem Omnibus-Kunden-Konto normalerweise auf alle Kunden aufgeteilt, die Rechte an dem Wertpapier in diesem Konto haben. Eine solche Aufteilung auf die Kunden dürfte anteilig erfolgen, obwohl man argumentieren könnte, dass ein Fehlbetrag in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier in einem Omnibus-Kunden-Konto unter bestimmten Umständen einem oder mehreren spezifischen Kunden zugewiesen werden sollte. Daher kann ein Kunde einem Fehlbetrag ausgesetzt sein, auch wenn er die Umstände, unter denen die Wertpapiere verloren gingen, in keiner Weise zu verantworten hat.

Sollten wir zahlungsunfähig werden, bevor wir einen Fehlbetrag decken, können Kunden in bestimmten Situationen einen Prioritätsanspruch in unserem Insolvenzverfahren haben (siehe oben). Anderenfalls würden die Kunden als nicht bevorrechtigte unbesicherte Gläubiger für die ihnen im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch geschuldeten Beträge gelten. Kunden wären daher den Risiken aus unserer Insolvenz ausgesetzt, darunter das Risiko, dass sie unter Umständen nicht in der Lage sind, die geforderten Beträge vollständig oder in Teilen zurückzuerlangen.

Um den Anteil von Kunden an einem Fehlbetrag zu ermitteln, müsste jeder Anspruch eines Kunden auf die Wertpapiere anhand unserer Bücher und Aufzeichnungen rechtlich und faktisch begründet werden. Die Bestätigung des Anspruchs eines jeden Kunden kann daher ein zeitaufwendiger Prozess sein. Es könnte zu Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren und einer anfänglichen Ungewissheit für einen Kunden darüber kommen, welche Ansprüche er im Fall einer Insolvenz tatsächlich besitzt. In dieser Hinsicht könnte die Ermittlung des Anspruchs eines Kunden auf Aktien, die in Sammelverwahrung gehalten werden, einfacher sein, wenn sein Anteil in einem Einzelkunden-Konto verbucht und damit auch in den Büchern und Aufzeichnungen des jeweiligen Zentralverwahrers getrennt aufgeführt wird.

6. Sicherungsrechte

Einem Dritten eingeräumtes Sicherungsrecht

Sicherungsrechte an Wertpapieren von Kunden könnten sich bei Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten verschieden auswirken. Hat ein Kunde an seinen Rechten an Wertpapieren in einem Omnibus-Kunden-Konto angeblich ein Sicherungsrecht bestellt und dieses Sicherungsrecht wurde gegen den Zentralverwahrer, bei dem das Konto geführt wurde, geltend gemacht, könnte dies zu einer

¹² Dies ist z. B. in den Niederlanden der Fall.

¹³ Beispielsweise in Deutschland.

¹⁴ Die Behandlung von Fehlbeträgen im Hinblick auf Wertpapiere in Kundenkonten, die in diesen Märkten geführt werden, kann sich von den Grundsätzen in diesem Abschnitt unterscheiden, wenn die Wertpapiere letztlich von einer Verwahrstelle mit Sitz außerhalb dieser Märkte gehalten werden.

Verzögerung bei der Rückgabe von Wertpapieren an alle Kunden mit Wertpapieren in dem jeweiligen Konto – die auch die Kunden betreffen würde, welche kein Sicherungsrecht eingeräumt haben – sowie zu einem möglichen Fehlbetrag in dem Konto führen. In der Praxis würden wir allerdings erwarten, dass der Begünstigte eines Sicherungsrechts an Kundenwertpapieren seine Sicherheit vervollkommen würde, indem er anstatt des jeweiligen Zentralverwahrers uns informieren sowie sein Recht gegen uns und nicht gegen den Zentralverwahrer, mit dem er keine Geschäftsbeziehung unterhält, geltend machen würde. Wir würden außerdem erwarten, dass der Zentralverwahrer keinen Anspruch anerkennen würde, der nicht von uns als Kontoinhaber erhoben wurde, es sei denn, ein solcher Anspruch wurde dem jeweiligen Zentralverwahrer gemäß dessen Regelwerk und geltendem Recht mitgeteilt und/oder entsprechend bei diesem angemeldet.

Einem Zentralverwahrer eingeräumtes Sicherungsrecht

Ist der Zentralverwahrer Begünstigter eines Sicherungsrechts, das wir an von uns für einen Kunden verwahrten Wertpapieren eingeräumt haben, könnte es zu einer Verzögerung bei der Rückgabe von Wertpapieren an einen Kunden (und einem möglichen Fehlbetrag) kommen, falls wir unsere Verpflichtungen gegenüber dem Zentralverwahrer nicht erfüllen und das Sicherungsrecht durchgesetzt

wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Einzelkunden-Konto oder einem Omnibus- Kunden-Konto verwahrt werden. In der Praxis würden wir jedoch erwarten, dass ein Zentralverwahrer zur Erfüllung unserer Verpflichtungen zunächst Rückgriff auf Wertpapiere in unseren eigenen Konten nehmen und erst dann Wertpapiere in Kundenkonten heranziehen würde. Ferner gehen wir davon aus, dass ein Zentralverwahrer zur Durchsetzung seines Sicherungsrechts anteilig auf Wertpapiere in bei ihm geführten Kundenkonten zurückgreift.

Prioritätsrecht in Insolvenzverfahren

Kunden können in unserem Insolvenzverfahren in bestimmten Situationen einen Prioritätsanspruch haben. Dies ist dann der Fall, wenn wir einer Verwahrstelle (einschließlich eines Zentralverwahrers) ein Sicherungsrecht an Wertpapieren in einem Kundenkonto eingeräumt haben und diese ihr Sicherungsrecht vollständig oder teilweise verwertet hat. Ein solches Prioritätsrecht kann nur in begrenzten Fällen entstehen. Voraussetzung wäre in der Regel, dass wir (i) dem Kunden ein Darlehen gewährt haben und (ii) der Verwahrstelle mit Zustimmung des Kunden zur Absicherung des uns von der Verwahrstelle gewährten Darlehens ein Sicherungsrecht an den Wertpapieren des Kunden eingeräumt haben. Der Prioritätsanspruch des Kunden würde getrennt vor dem Anspruch von nicht bevorrechtigten unbesicherten Gläubigern bedient und einen getrennten Forderungspool bilden, der aus folgenden Vermögenswerten besteht:

- Sofern die Verwahrstelle ihr Sicherungsrecht nicht verwertet hat, die Wertpapiere von Kunden, die Gegenstand des Sicherungsrechts sind;
- Wenn die Verwahrstelle ihr Sicherungsrecht verwertet hat, die entsprechenden Erlöse, auf die die Verwahrstelle keinen rechtmäßigen Anspruch hat, und
- Ansprüche, die wir unter Umständen aus Darlehen an andere Kunden haben, welche an diesem getrennten Abwicklungsvorgang beteiligt sind, sowie Zahlungen zur Abwendung einer bevorstehenden Verwertung eines Sicherungsrechts.

Kunden müssten im Fall unserer Insolvenz einen Anspruch als bevorrechtigte Gläubiger in Bezug auf diese Vermögenswerte geltend machen.

Dieser Prozess der bevorrechtigten Abwicklung kann unabhängig davon durchgeführt werden, ob ein Kunde ein Einzelkunden-Konto bzw. Omnibus-Kunden-Konto hat oder nicht.

7. Teilnahme an Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen von Zentralverwahrern

Die folgende Tabelle führt die Zentralverwahrer, an deren Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen wir direkt teilnehmen, sowie Links zu deren zum Datum dieses Dokuments aktuellen Websites auf. Die auf diesen Websites enthaltenen Informationen werden von den jeweiligen Zentralverwahrern zur Verfügung gestellt. Wir haben diese Informationen nicht untersucht oder einer Due Diligence-Prüfung unterzogen,

weshalb sie von Kunden auf eigenes Risiko genutzt werden.

Teilnehmer des Zentralverwahrers	Land	Zentralverwahrer	Link zur Website des Zentralverwahrers
Deutsche Bank AG, Konzernzentrale	Deutschland	Euroclear Bank SA/NV	https://www.euroclear.com/en.html
		Clearstream Banking SA	http://www.clearstream.com
		Oesterreichische Kontrollbank CSD GmbH	http://www.oekb-csd.at/en/
		Monte Titoli SPA	https://www.euronext.com/en/post-trade/monte-titoli
		Clearstream ClearstrBanking AG	http://www.clearstream.com
Deutsche Bank AG, Amsterdam	Niederlande	Euroclear Belgium	https://www.euroclear.com/services/en/provider-homepage/euroclear-belgium.html
		Banque Nationale de Belgique (NBB)	https://www.nbb.be/de
		Euroclear France	https://www.euroclear.com/services/en/provider-homepage/euroclear-france.html
		Euroclear Nederland	https://www.euroclear.com/services/en/provider-homepage/euroclear-nederland.html
		Euroclear Bank SA/NV	https://www.euroclear.com/en.html
		Interbolsa Central de Valores	https://www.interbolsa.pt/
Deutsche Bank AG, Budapest	Ungarn	Kozponti Elszámolóház és Ertektár Rt KELER	https://english.keler.hu/
Deutsche Bank AG, London	Vereinigtes Königreich	Euroclear UK & Ireland	https://www.euroclear.com/services/en/provider-homepage/euroclear-uk-ireland.html
		Euroclear Bank SA/NV	https://www.euroclear.com/en.html
		Clearstream Banking SA	http://www.clearstream.com
Deutsche Bank AG, Prag	Tschechische Republik	Centrální depozitář cenných papírů a.s. (CDCP)	https://www.cdcp.cz/index.php/en/
		Tschechische Nationalbank	https://www.cnb.cz/en/

Teilnehmer des Zentralverwahrers	Land	Zentralverwahrer	Link zur Website des Zentralverwahrers
Deutsche Bank AG, Singapur	Singapur	Euroclear Bank SA/NV	https://www.euroclear.com/en.html
		Clearstream Banking SA	http://www.clearstream.com
Deutsche Bank AG, Manila	Philippinen	Clearstream Banking SA	http://www.clearstream.com
Deutsche Bank AG, Dubai (Deutsche Securities and Services)	Vereinigte Arabische Emirate	Euroclear Bank SA/NV	https://www.euroclear.com/en.html
		Clearstream Banking SA	http://www.clearstream.com

GLOSSAR

Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in):	Bezeichnet das Verfahren gemäß dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz von 2014, das für zahlungsunfähige Banken und Wertpapierfirmen in Deutschland gilt und gemäß dem die Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber Kunden angepasst, d. h. beispielsweise herabgeschrieben oder in Aktien umgewandelt, werden können.
Zentralverwahrer:	Bezieht sich auf eine Stelle, die zum Betrieb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems gemäß der Zentralverwahrerverordnung berechtigt ist.
Direkter Teilnehmer:	Bezeichnet eine Stelle, die Wertpapiere in einem Konto bei einem Zentralverwahrer hält und für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen verantwortlich ist, die über einen Zentralverwahrer erfolgt. Ein direkter Teilnehmer ist von einem indirekten Teilnehmer zu unterscheiden, bei dem es sich um eine Stelle – z. B. eine globale Depotbank handelt –, die einen direkten Teilnehmer ernennt, der wiederum Wertpapiere für sie bei einem Zentralverwahrer hinterlegt.
EWR:	Bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
Amtliche Anforderungen an das Depotgeschäft:	Bezieht sich auf die „Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaDepot)“ – Rundschreiben 07/2019 (WA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Abwicklungsverfahren:	Bezeichnet Verfahren für die Abwicklung zahlungsunfähiger deutscher Banken und Wertpapierfirmen gemäß dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz von 2014.
Vereinigtes Königreich:	Bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.